



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: **wie umstehend**
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: **wie umstehend**

28. MRZ. 1984
SALZBURG, am
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

SALZBURG, am **28.3.1984**
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

An das

Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
 1010 Wien

Adresse der zuständigen Dienststelle:
 Chiemseehof
 Telefon: (06222) 41561-0*
 Klappe: 2428/Dr. Hammertinger

Zahl: **0/1-283/57-1984**
 (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird; Stellungnahme**

Bzg.: Do. Zl. 13.102/01-I 3/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Auf die verfassungsrechtliche Problematik einer von den Kompetenzartikeln des B-VG abweichenden, wenn auch zeitlich befristeten Zuständigkeitsregelung muß erneut hingewiesen werden. Durch die fortlaufende Verlängerung dieser Sonderkompetenz des Bundes kommt es zu einer Kompetenzverschiebung zuungunsten der Länder, die dem Sinn einer Verfassungsurkunde eines Bundesstaates, deren Aufgabe u.a. die Aufteilung der Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern ist, widerspricht und daher immer wieder abgelehnt werden muß. Einer Änderung der Kompetenzverteilung könnte nur dann zugestimmt werden, wenn diese das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Bund und Ländern und mit einem entsprechenden Kompetenzausgleich zugunsten der Länder verbunden wäre.

Dies gilt umso mehr, als die Kompetenzverschiebung durch die beträchtliche Erweiterung des Gesetzesinhaltes schwer ins Gewicht fällt.

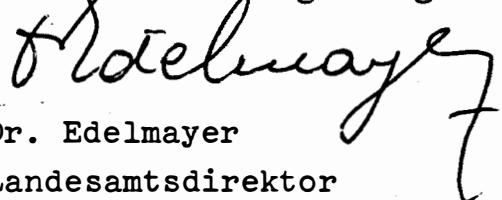
Unbeschadet dessen wird zum Entwurf abermals festgestellt, daß eine Reihe von einschneidenden Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgesehen ist, das Gesetz aber die Voraussetzungen, unter denen der-

- 2 -

artige Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen sind, nach wie vor offen läßt. Daraus ergeben sich schwere rechtsstaatliche Bedenken gegen den Entwurf. Die Zulässigkeit derartiger Anordnungen wäre auf den Fall einer tatsächlichen, nachhaltigen Versorgungskrise zu beschränken. Die Anordnung und zeitliche Wirksamkeit müßten sinnfällig an das Bestehen einer vom Hauptausschuß des Nationalrates mit qualifizierter Mehrheit festgestellten Versorgungskrise gebunden werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor